

burger Peterskloster stammend, bietet nebst anderweitigem Inhalt eine Anzahl von Passionen: *Agnes, Nazarius, Georgius, Laurentius, Hippolytus, Xystus.*

2.

Zu Columba von Luxeuils Klosterregel und Bußbuch.

Von

Dr. O. Seebass in Dessau.

Dr. H. J. Schmitz, der verdiente Verfasser des im Jahre 1883 erschienenen Werkes: „Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche“, hat in dem 51. Bande von Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht, S. 3 ff. meine Dissertation „Über Columba von Luxeuils Klosterregel und Bußbuch“ (Dresden, C. Höckner, 1883) einer ausführlichen Besprechung unterzogen. Unter den Ausstellungen und Einwüfen, durch welche er sein im allgemeinen anerkennendes Urteil einschränkt, wird man sofort diejenigen, welche ihm durch seinen Standpunkt auf dem Boden des römischen Kirchentums an die Hand gegeben waren, von den historisch-wissenschaftlichen unterscheiden¹. Hier können wir es selbstverständlich nur mit den letzteren zu thun haben.

Den Übergang zu diesen Punkten bildet die Frage nach der

1) Nur beiläufig und ungern komme ich auf die Frage: Columba oder Columban? zurück. Hätte Schmitz die Anmerkung auf S. 3 meiner Dissertation genauer (und in der berichtigten Form auf S. 2) gelesen, so würde er wohl kaum den Widerspruch gegen „Columba“ erneuert haben. Ich habe mit der Verweisung auf Ebrard (Iroschott. Missionskirche, S. 16) angedeutet, daß in dieser Frage durch den genannten Gelehrten bereits eine endgültige Antwort gegeben worden. Wenn Columba in allen seinen Briefen sich ausschließlich dieser irischen Form seines Namens bedient und gerade diese Form so nachdrücklich hervorhebt (Epist. 4, Maxima biblioth. patr. XII, 31C), so haben wir keinen Grund, ihm dieselbe ferner noch vorzuenthalten.

Missionsthätigkeit Columba's. „Was S. gegen die Missionsaufgabe Columbans von einem bis zum äußersten aufrecht erhaltenen Eremitentum sagt, steht in direktem Widerspruch zur historischen Nachricht“, bemerkt Schmitz S. 8. Nun habe ich aber keineswegs gelengnet, daß Columba überhaupt missionarisch thätig gewesen; die Behauptung jedoch, daß seine Wirksamkeit der eines Apostels nur wenig ähnlich gewesen, halte ich durchaus aufrecht. Was ich zum Beweise vorgebracht, ist von Loofs (Theol. Litteraturzeitung 1883, Nr. 14; s. auch dessen Antiqu. Brit. Scot. eccl. p. 104sqg.) anerkannt, von Schmitz nicht einmal versucht worden zu widerlegen. Indem er auf S. 8 die Thätigkeit Columbas¹ charakterisiert, bietet er allerdings zwei Stellen, welche besagen, daß es in Columba's Absicht gelegen, den Heiden das Evangelium zu predigen; aber beidemale fehlt die Angabe, daß er diese Absicht auch ausgeführt, so daß Columba in der That ganz richtig in dieser Beziehung bemerkt: *sed haec vota sunt potius in me quam acta* (Epist. 3, Max. bibl. XII, 27 C).

Es bleibt also nur der Hinweis auf die Thätigkeit Columba's am Bodensee übrig. Hier aber hat er sich nur vorübergehend aufgehalten und seine missionarische Wirksamkeit kann schon deshalb nicht bedeutend gewesen sein, weil er der alamannischen Sprache nicht mächtig war (S. Vita S. Galli 6, bei Mabill. Acta II, p. 233). Dafür aber, daß Columba die Abstinenz

1) Den schärfsten Widerspruch des Herrn Rezensenten hat meine Behauptung (Dissert. S. 7) hervorgerufen, daß auch Columbas Regel „eine bedenkliche Hinneigung zu gesetzlicher Auffassung des Christenstandes, zu der Haupttugend der römischen Kirche, die Gewissen statt allein an das Gotteswort an die Autorität der kirchlichen Oberen zu binden“ enthalte. Zum Beweise hatte ich vornehmlich auf das gesamte 9. Kapitel „de mortificatione“, insbesondere auf die Worte hingewiesen, daß der Mönch stets sich von dem Ausspruch eines andern abhängig wissen müsse (*homo semper de ore pendeat alterius*), daß niemand durch das Zeugnis seines eigenen Gewissens, sondern nur nach Ausforschung seitens eines Gewissensrichters zur inneren Ruhe gelange (*nihil dulcius est conscientiae securitate . . . quam nullus sibi ipsi per se potest tradere, quae proprie aliorum est examinis*). Schmitz hat einen langen Abschnitt (S. 6—8) niedergeschrieben, um diese unchristliche Unterwerfung unter das Urtheil eines sündigen, irrtumsfähigen Mitmenschen zu rechtfertigen; aber wenn er auch Dutzende von Aussprüchen der patres und papae ecclesiae zuhilfe nehmen könnte, so würde das nicht genügen, um den unmittelbaren Widerspruch zu beseitigen, in welchem die angeführten Stellen der columbanischen Regel mit den Worten Christi und der Apostel stehen: vgl. 1 Joh. 3, 21: *Ἐὰν ἡ καρδία ἡμῶν μὴ καταγνώσκη ἡμῶν, παρησιάν ἔχομεν πρὸς τὸν θεόν*; Röm. 14, 5: *ἕκαστος ἐν τῷ ἰδίῳ νοί πληροφροείσθω* und vor allem Joh. 8, 31: *Καὶ γνώσεσθε τὴν ἀλήθειαν καὶ ἡ ἀλήθεια ἐλευθερώσει ὑμᾶς*.

bis zum äußersten getrieben, sollten doch schon die von mir angeführten Worte der Vita Col. 16 als Nachweis genügen: *erat cibo ita attenuatus, ut vix vivere crederetur*. Man nehme noch hinzu Kap. 14 (Acta II, p. 9): *Novem jam transierant dies, quo vir Dei cum suis non alias dapes caperet, quam arborum vortices herbasque saltus*.

Die Resultate meiner Untersuchungen über das 7. Kapitel der Regel Columbas eignet sich Schmitz an, aber die Art und Weise, wie er dies thut, ist charakteristisch. Nachdem er dieselben in größter (und mißverständlicher) Kürze angegeben, fährt er fort (a. a. O. S. 10): „S. hat recht viele Mühe, diese einfachen Verordnungen im Kap. VII nachzuweisen.“ Freilich nehmen sich dieselben auf S. 24 meiner Dissertation einfach genug aus; von den Schwierigkeiten aber, dieselben aus dem Text des VII. Kapitels, dessen Darstellung von Ebrard (Iroschott. Missionsk., S. 227) „äußerst dunkel und schwierig“ genannt wird (s. Mabillon Ann. II, p. 212: *Obscurum est quod de cursu ac synaxi psalmorum praescribit*), und bei welchem eine nicht geringe Zahl textkritischer Fragen zu erledigen waren (s. Menard Concord. Regg. p. 337), zu entnehmen, scheint Schmitz keine Ahnung bekommen zu haben. „Aber“, so heißt es weiter, „das ist nicht zu verwundern, da ihm die in der Psalmodie gebräuchlichen termini technici zum größten Teil ganz unbekannt waren.“

Ohne nun für dieses Mal mich in eine genauere Erörterung dieser hymnologischen Begriffe einzulassen, erwidere ich hier nur soviel: 1) An der von mir hervorgehobenen Synonymität der Ausdrücke *antiphonae psalmorum* und *chori (chorae)* ist — für das 7. Kapitel der Regel Columba's und das 75. Donat's — festzuhalten; der Beweis ist vollständig von mir erbracht; 2) daß die ursprüngliche Bedeutung von *antiphona* richtig von mir angegeben, mag man aus Du Cange's Glossar I, p. 392 entnehmen; 3) im übrigen verweise ich auf die Darstellung des columbanischen Psalmenkurses bei Greith, Die altirische Kirche, S. 282. Dem hochwürdigen Bischof von S. Gallen gegenüber, der, wie ich es gethan, die Antiphonen als Chorgesänge neben dem Psalmen-gesang auffaßt, dürfte es Herr Schmitz wohl weniger geraten finden, an die „lächelnden Chorknaben“ zu appellieren.

Auch inbezug auf den Hauptteil der Dissertation erklärt sich Schmitz mit den Ergebnissen derselben einverstanden. Er giebt zu, daß die reg. coenobialis nicht nur wirklich von Columba herrühre, sondern auch einen Teil der regula Col. gebildet habe; auch er erkennt in der reg. coen. II eine jüngere, mehrfach erweiterte Fassung der Cönobialregel, er hält die von mir gemachte Bemerkung für richtig, daß die Bestimmungen der reg. coen. I

von Kap. X ab von den vorhergehenden Kapiteln sich nach Form und Inhalt unterscheiden; ja selbst das giebt Schmitz noch zu, dafs zwischen diesem zweiten Teil der reg. coen. I und dem letzten des Poenitentiale Columbani B (Wasserschleben S. 351) eine innige Verwandtschaft bestehe (a. a. O. S. 13 u.). Eben diese Wahrnehmung hatte mich zu der Vermutung geführt, dafs der zweite Teil der reg. coen. I ursprünglich dem Pönitential Columbas angehört habe. Dem tritt nun Schmitz scharf entgegen. Da er nämlich die Autorschaft Columbas bezüglich der beiden nach ihm genannten Pönitentialfragmente leugnet (Bußbücher, S. 593), so kann er auch den Versuch einer Ergänzung derselben durch ein anderes columbanisches Bruchstück nicht unangefochten lassen. Jedoch ist den Ausführungen Schmitz's gegen meine Untersuchungen über die Cönobialregel schon deshalb keine wissenschaftliche Bedeutung zuzuschreiben, weil Schmitz sich in denselben nur auf den Holsten'schen Text, also auf die reg. coen. II, deren jüngere Abfassung er zugesteht, gründet und sich nicht einmal die Mühe genommen hat, den Text der reg. coen. I, wie derselbe nicht nur bei Fleming, sondern auch in der Max. biblth. vorliegt, einzusehen. Dies geht schon aus seiner Bemerkung (a. a. O. S. 19) hervor, dafs er in der zweiten Hälfte der Cönobialregel 29 Fälle körperlicher Züchtigung gezählt habe, die mit den Ausdrücken *verbera*, *plagae*, *percussiones* und *prostratio*¹ bezeichnet seien, während doch nur dreimal (nicht zweimal, wie ich irrtümlich auf S. 50 der Dissertation angegeben habe)² in dem zweiten Teil der reg. coen. I von der Prügelstrafe die Rede ist und die Bezeichnungen *plagae*, *percussiones* sich hier gar nicht vorfinden. Sodann hat Schmitz seine Citate stets aus der reg. coen. II (dem Holsten'schen Text) entlehnt; es ist ganz unbegreiflich, wie er den Anfang des Holsten'schen Textes für seine Beweisführung heranziehen kann, da ich doch (S. 52 der Dissertation) darauf hingewiesen hatte, dafs hier der Text der Cönobialregel erweitert worden sei, um dieselbe dem Pönitential Columbas täuschend ähnlich zu machen. Zur vollen Gewifsheit, dafs der Wortlaut der reg. coen. I von

1) *prostratio* gehört nicht hierher. S. reg. coen. cap. 3; Donat's Regel cap. 26.

2) Der Cod. Sangall., aus welchem ich demnächst eine Abschrift der reg. coen. beibringen werde, liefert noch ein viertes Mal. Ich ziehe infolge dessen die auf S. 50 meiner Dissertation ausgesprochene Behauptung, dafs diese Stellen ursprünglich nicht in dem Pönitential Columbas gestanden, zurück. Da auch die columbanischen Pönitentialfragmente (A, IX; B, 26f.) die Prügelstrafe erwähnen, so werden wir zu der Annahme geführt, dafs Columba in der That auch die körperliche Züchtigung als sakramentale Pönitenz verwandt hat.

Schmitz nicht nachgesehen worden, führt seine Bemerkung (S. 16), „statt *cuiusque* wird es wohl *ubicunque* heißen müssen“. Denn die reg. coen. I bietet nicht *cuiusque*, sondern *quandocunque* (wie Donat), also ungefähr das, was Schmitz dort zu finden wünschte. — Der Haupteinwand, den Schmitz gegen die Verweisung des zweiten Teiles der Cönobialregel in das Bußbuch Columba's erhebt, ist der, daß die Strafbestimmungen desselben sich „auch nur auf leichte Vergehen gegen klösterliche Ordnung“ beziehen (S. 15) und ebenso wenig wie die des ersten Teiles als „sakramentale“ Pönitenzen aufgefaßt werden könnten.

Mit dem ersteren widerspricht Schmitz sich selbst, da er S. 12 zugestanden hatte, daß die zweite Hälfte auch inhaltlich von der ersten sich unterscheide. Was aber den „sakramentalen“ Charakter der Pönitenzen in den Kap. X—XV anlangt, so habe ich (S. 51 d. Dissert.) darüber bemerkt, daß im wesentlichen die in diesen Abschnitten erwähnten Vergehen sich eher als solche erweisen, die eine Ausschließung vom hl. Abendmahl zur Folge haben konnten. „Hierbei“, meint Schmitz (S. 15), „ist S. offenbar von einer Gedankenlosigkeit überrascht worden.“ Nun, während in Kap. I—III vornehmlich von Versäumnissen der Mönche bei Tisch und im Hause, in Kap. V—VIII von übermütigem Benehmen, unnützem Reden u. dgl. gehandelt wird, tritt in Kap. X u. XI sofort der eigentliche Ungehorsam gegen den Abt und die Regel mit scharfen Strafansätzen auf. Das XV. Kapitel handelt von den Nachlässigkeiten der Kleriker bei Verwaltung der Sakramente, die mit Pönitz bis zu einem Jahre bestraft werden; die mittleren Kapitel von Nachlässigkeiten beim Gottesdienst, von Streit, beharrlicher Lüge u. a. Wenn ich hiermit die Berechtigung der Behauptung, daß im wesentlichen in der zweiten Hälfte der Cönobialregel Vergehen abgeurteilt werden, die eher eine Ausschließung vom hl. Abendmahl zur Folge haben konnten, nachgewiesen zu haben glaube, so verkenne ich dabei keineswegs, daß auch in diesem Teile leichtere Verfehlungen vorkommen und manches, was den Bestimmungen der ersten Hälfte sehr ähnlich sieht (vgl. bes. Kap. IV u. XII. XIV). Daß aber von Kap. X ab alles eine andere Bedeutung annimmt und in anderen Zusammenhang gehört, sollte doch schon durch die auffallende Veränderung in den Strafansätzen klar werden. Von hier lautet das Strafurteil gewöhnlich: *unum diem (duos dies) uno paximatio et aqua* oder einfacher *in pane et aqua*. Diese Bestimmung kommt in den vorausgehenden Stücken durchaus nicht vor ¹

1) Reg. coen. II bietet (S. 100 bei Holst.): *poenitentia in pane et aqua*, wo die reg. I (cap. VIII) nur *in poenitentia* hat. Wieder

in den Pönitentialien dagegen regelmäfsig. Was aber jene für das Pönitential zu leicht befundenen Vergehen anlangt, so hat Gildas in dem seinen (Schmitz, Bußdisziplin, S. 495) eine ganze Reihe solcher neben schweren Verbrechen mit berücksichtigt (s. § 2. 7. 8. 10. 15. 19. 25. 26). Warum sollte nicht auch Columba's Bußbuch, dessen Verwandtschaft mit dem Pönitential des Gildas ich nachgewiesen, ähnliche Ansätze enthalten können? Nun aber zeigen sich gerade zwischen dem zweiten Teil der reg. coen. I und dem Pönitential des Gildas mehrfache Anklänge. Cf. reg. coen. cp. XV und Gild. 7, 9; cp. XIV — und Gild. 17. 19. Auch ist eine für die Beurteilung des Inhaltes des Poenit. Col. B. wichtige Stelle von Schmitz unberücksichtigt gelassen. Am Schlusse desselben (§ 30, S. 601) heifst es nämlich: *Confessiones autem dari diligentius praecipitur, maxime de commotionibus animi, antequam ad missam eatur . . . melius est enim expectare donec cor sanum fuerit et alienum a scandalo ac invidia . quam accedere audacter . . . Sicuti ergo a peccatis capitalibus cavendum est antequam communicandum sit, ita etiam ab incertioribus vitiis et morbis languentis animae abstinendum est . . . ante verae pacis conjunctionem.* Die hervorgehobenen Worte stellen es doch aufer Zweifel, dafs in dem betreffenden Bußbuch auch leichtere Vergehen berücksichtigt und dafs auch diese mit ihren Pönitenzen in Beziehung zum Empfang des hl. Abendmahles gestellt waren.

Auf S. 21 beginnt Schmitz seine eigene Ansicht über die reg. coen. mitzuteilen: „Es ist durchaus nicht zutreffend, dafs die Strafen, welche in ihr bestimmt sind, in zunehmender Steigerung geordnet sind; man wird vielmehr ein anderes Prinzip, nach welchem ihr Mafs bestimmt ist, entdecken . . . die verschiedene Art der Strafen entspricht der Eigenart der Vergehen.“¹

Diese Ansicht läuft im Grunde genommen mit der meinigen zusammen, insofern eben die geringeren Strafen für unbedeutende Vergehen zuerst, die schwereren Strafen für Ungehorsam, Widerspruch u. s. w. an zweiter Stelle auftreten. Wenn man aber berücksichtigt, wie verschiedenartige Dinge mit einem und demselben Strafansatz in einem Kapitel zusammengestellt werden, so

ein Zeichen, dafs bei der letzten Redaktion der Cönobialregel das Bestreben obwaltete, dieselbe dem Bußbuch ähnlich zu machen.

1) Der Satz: „In Wiederholungsfällen tritt eine Abbüßung durch Psalmengebet ein, wie ausdrücklich in dem ersten Kapitel bemerkt“, ist falsch. Die ersten acht Kapitel erwähnen des Psalmensingens als Pönitenz mit keiner Sylbe, und das neunte nur in anderem Zusammenhange.

wird man gewifs der von Hertel und mir gebotenen Erklärung den Vorzug geben, die ich auf S. 46—48 m. Dissert. eingehend begründet habe. —

Die Verschiedenheit des zweiten Theiles der Cönobialregel vom ersten erklärt nun Schmitz dadurch, dafs der zweite Teil eine „tabellarische Aufstellung“ für den Vorsteher des Klosters enthalten habe, welche dem ersteren hinzugefügt sei, um die Schwierigkeit, das Vergehen und die Art seiner Bestrafung sofort aufzufinden, zu beseitigen. Aber abgesehen davon, dafs der erste Teil mindestens ebenso übersichtlich und praktisch geordnet erscheint als der zweite, so ist diese Annahme schon dadurch ausgeschlossen, dafs die letzten Kapitel eine grosse Zahl von Bestimmungen enthalten, die in dem ersten Teil überhaupt nicht vorkommen (s. bes. Kap. XII—XV). Es ist zudem von mir ausführlich nachgewiesen (Dissert. S. 35—42. 48. 51), dafs die echte und eigentliche Cönobialregel ursprünglich als zweiter Teil der Regel Columba's gegolten hat. Behält man nun mit Schmitz den zweiten Teil der reg. coen. I als solchen bei, so stellt sich derselbe als zweiter Teil des zweiten Theils der Regel Columba's heraus, womit denn doch die Einheit der Regel angetastet erscheint. Ganz unverständlich mufs an dieser Stelle auch die Bemerkung von Schmitz erscheinen, dafs bei seiner Auffassung die wiederholte Erwähnung der Regel Col. im zweiten Teil der Cönobialregel erklärlich sei, während ich eine befriedigende Erklärung nicht geboten haben soll. Die Sache liegt doch gerade umgekehrt. Gehört der zweite Teil der reg. coen. I mit dem ersten zusammen, so gehört er auch zur Regel Columba's und die Erwähnung der Regel in der Regel bleibt auffallend; gehört er aber ins Bußbuch, so ist die Erwähnung der Regel vollkommen verständlich.

Es ist, wie ich zum Schluß bemerken will, bei der Beurteilung des Verhältnisses der beiden Teile der Cönobialregel zu einander wie zu den Fragmenten der Bußbücher Columbas von der festgestellten Thatsache auszugehen, dafs der Text der Cönobialregel, wie er von Benedikt von Aniane im „Codex regularum“ unter dem Titel „liber Poenitentialis“ gegeben ist, als die jüngste Rezension derselben anzusehen ist, bei welcher aus allen unter Columba's Namen überlieferten Schriften pönitentialen Inhalts Zusätze aufgenommen wurden, um eine möglichst grosse Ähnlichkeit mit dem columbanischen Bußbuch herzustellen. — Mein Urteil über den Ursprung der unter Columba's Namen überlieferten Pönitentialfragmente halte ich noch zurück; nur so viel bemerke ich, dafs die Ausführungen von Schmitz (Bußdisziplin, S. 589—594) mir nicht genügend erscheinen, um dieselben dem Columba abzusprechen.